

# Intelligenz = Blatt zur Laibacher Zeitung N<sup>ro</sup>. 71.

Freitag, den 5. September 1823.

## Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh bis 9 Uhr.	Mittags bis 3 Uhr.	Abends bis 9 Uhr.
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.			
August	27	11,4	27	11,4	27	11,4	—	15	—	21	—	17	Nebel.	f. heiter.	f. heiter.
	28	11,7	27	11,7	27	11,4	—	15	—	21	—	17	f. heiter.	f. heiter.	f. heiter.
	29	11,5	27	11,5	27	11,0	—	14	—	22	—	18	f. heiter.	f. heiter.	f. heiter.
	30	11,5	27	11,7	27	11,2	—	14	—	22	—	18	Nebel.	f. heiter.	f. heiter.
Sept.	1	11,2	27	11,2	27	11,2	—	15	—	22	—	19	nebel.	f. heiter.	f. heiter.
	2	11,9	28	0,6	28	0,6	—	16	—	17	—	17	Regen.	f. heiter.	wolk.
	2	0,6	28	1,0	28	0,2	—	15	—	19	—	16	schön.	heiter.	f. heiter.

3. 997

### Gubernial = Verlautbarungen.

Concurs = Verlautbarung

ad Nr. 10980.

des k. k. k. Küstenländischen Guberniums.

Für das zu besetzende Dienstpersonale bey den neuereirten landesfürstlichen Bezirks = Commissariaten zu Volosca und Lippa.

(2) Seine k. k. Majestät haben in Folge allerhöchster Entschliessung vom 27. May l. J., statt der delegirten Bezirks = Commissariate Lovrana, Castua und Castelnova, zwey landesfürstliche Bezirks = Commissariate, das eine erster Classe mit dem Sitze zu Volosca, und das andere zweyter Classe mit dem Sitze zu Lippa aufzustellen geruhet.

Zur Besetzung der Dienstesplätze für die vorgenannten zwey landesfürstlichen Bezirks = Commissariate wird demnach in Folge Decrets der Hochlöbl. k. k. vereinten Hofkanzley vom 12. Juny l. J., Zahl 16896, der Concurs ausgeschrieben, und der Concurrenz = Termin bis zum 30. September l. J. festgesetzt, und zwar:

1stens. für den Bezirks = Commissär erster Classe zu Volosca, mit einem Jahresgehalt von 900 fl., freyem Quartier und einem jährlichen Reisepauschale von 250 fl., womit eine Dienstes = Caution von 2000 fl. verbunden ist;

2stens. für den Bezirksrichter mit einem Gehalte von 600 fl.;

3stens. für den Steuereinnehmer mit einem Gehalte von 600 und dem seinerzeit ausgemittelt werdenden Reisepauschale, gegen eine Cautionleistung von 1500 fl.;

4stens. für den Actuar mit dem Gehalte von 400 fl.;

5stens. für den ersten Amtschreiber mit dem Gehalte von 300 fl.;

6stens. für den zweyten Amtschreiber mit 250 fl.;

7stens. für den Berichtsdienner mit dem Gehalte von 200 fl. und 25 fl. Kleidungsbeitrag.;

8stens. für zwey Berichtsdiennergehilfen, jeder mit dem Gehalte von 144 fl. und 15 fl. Kleidungsbeitrag;

9stens. für den Bezirks = Commissär und Bezirksrichter zweyter Classe zu Lippa mit dem Gehalte von 300 fl., freyem Quartier und einem Reisepauschale von 200 fl., gegen eine Cautionleistung von 1500 fl.;



- 10tens. für den ersten Actuär mit dem Gehalte von 500 fl.;
- 11tens. für den zweyten Actuär mit 400 fl.;
- 12tens. für den Steuereinnnehmer mit dem Gehalte von 600 fl. und des bestimmten werdenden Reisepauschals, womit eine Caution von 900 fl. verbunden ist.;
- 13tens. für den ersten Amtschreiber mit dem Gehalt von 300 fl.;
- 14tens. für den zweyten Amtschreiber 250 fl.;
15. für den Gerichtsdienner mit dem Gehalt von 200 fl. und 25 fl. Kleidungs-  
betrag, und
- 16tens. für den Gerichtsdiennersgehülffen mit dem Gehalte von 144 fl. und  
Kleidungsbeyptrag 15 fl.

Diejenigen, welche die Dienstesposten als Bezirkscommissär, Bezirksrichter, Steuereinnnehmer oder Actuäre zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche in dem obbestimmten Termin, nämlich bis 30. September l. J. bey dieser Landessteuere, diejenigen aber, welche sich um die Dienstplätze als Amtschreiber, Gerichtsdienner, und Gerichtsdiennersgehülffen bewerben wollen, haben ihre Gesuche in ob erwähntem Termin bey dem k. k. Kreisamte in Mitterburg einzureichen. In den Gesuchen für die Bezirks-Commissäre, Bezirksrichter und Gerichtsactuäre ist das Alter, Geburtsort, Stand und Religion anzuzeigen, dann das Gesuch mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

- a) über die vorgeschriebenen Studien;
- b) die Wahlfähigkeits-Decrete über die bestandenen Prüfungen aus der Justiz- und politischen Rechtswissenschaft;
- c) die Zeugnisse der vollkommenen Kenntniß der deutschen, italienischen und slavischen Sprache;
- d) die Zeugnisse über das moralische Betragen;
- e) Anstellungs-Decrete oder Zeugnisse ihrer bisherigen Dienstleistung; endlich
- f) den Beweis über die zu leistende Dienstescapution. In den Gesuchen für die Steuereinnnehmers-Dienste ist mit Ausnahme der ad a und b geforderten Beweise noch darzuthun, daß der Gesuchsteller im Rechnungsfache bewandert seye.

Die Competenten um die Amtschreibersdienste haben nebst dem Alter, Geburtsort, Stand, Religion anzuzeigen und zu beweisen, daß sie der deutschen, italienischen und slavischen Sprache kundig seyen und eine gute Handschrift führen, auch den Beweis ihres gut moralischen Lebenswandels, so wie über zurückgelegte Studien und bisherige Dienstleistungen beyzubringen.

Die Gesuchsteller um die Gerichtsdienner- oder Gehülffen dienste haben ebenfalls das Alter, den Geburtsort, Stand, Religion, Sprachkenntnisse und vorzüglich erstere, daß sie des Lesens und Schreibens kundig seyen, auch einen moralischen Lebenswandel führen, auszuweisen.

Triest am 2. August 1823.

Alphons Graf v. Porcia,  
Gouverneur.

Anton Plumezky, k. k. Sub. Rath.



3. 977      **V e r s t e i g e r u n g**      ad Nr. 11052.  
 der Kanzley = Materialien = Lieferung für die öffentlichen Dienst = Branchen  
 in Klagenfurt.      (3)

Nach der bestehenden Vorschrift wird für die Lieferung des nöthigen Kanzley =  
 Materials für die öffentlichen Dienst = Branchen in Klagenfurt  
 am 5. September d. J.

Vor = und Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden im k. k. Kreisamte die  
 Versteigerung vorgenommen werden, wozu Jedermann, der hieran Theil zu neh =  
 men wünscht, hiemit vorgeladen wird.

Der Bedarf bestehet ungefähr in:

5 3/4	Rieß	Regal =	} Papier
12 1/4	"	Median =	
18 12/20	"	groß Post =	
26 1/4	"	mittel Post =	
82	"	groß Kanzley =	
303	"	mittel Kanzley =	
25 1/4	"	groß Concept =	
246 3/4	"	mittel Concept =	
33	"	geleimtes groß Pack =	
2	"	ungeleimtes =	
64 1/2	"	geleimtes klein =	
2	"	ungeleimtes =	
72 1/2	"	Lösch =	
28300	Stück	feine Federn	
1460	"	schwarzen Bleystiften	
738	"	rothen "	
15 1/2	Pfund	weißen feinen Spagat	
61	"	grauen " "	
139	"	grauen mittlern "	
20	"	Pack "	
66	"	Rebschnür	
722	"	schwarzen Streusand	
767	Maß	schwarzer Tinte	
10	"	rother "	
241	Pfund	Siegelwachs	
23000	große	} Oblaten	
60100	mittlere		
10500	kleine		
217	Stück	feine doppelte Federmesser	
6	Strähn	Zwirn mit 60 Gebinden	
2	Pfund	8 Loth weiß und roth gedrehten Zwirn	
1	"	28 " gelb und schwarz gedrehte Seiden	
—	"	10 " weiß und roth gedrehte Seiden	



2046	Pfund	Wachskerzen	
464	=	gegossene	} Unschlittkerzen mit Baumwollendocht.
555	=	gezogene	
10	=	"	} Unschlittkerzen mit Garndocht
160	=	Unschlittampeln	
271	=	Baumöhl	
5	Stück	große	} Liniale
68	=	mittlere	
3	=	kleine	
27	Paar	Schreibzeuge	
40	Stück	Papierscheeren	
80	Eaen	Packleinwand	
50	=	Wachsleinwand	
1412	Stück	große	} Geldsäcke
1618	=	kleine	
20	=	Fascikeldeckeln mit	} Bandeln
112	=	ohne	
16	Pfund	Weihrauch.	

Licitationsbedingnisse.

1. Erstreckt sich die Lieferung der vorgeannten Schreibmaterialien und **Ranzley**=Erfordernisse auf nachstehende öffentliche Behörden in Klagenfurt, als:
  - Auf das k. k. Appellationsgericht.
  - Auf das k. k. Stadt- und Landrecht.
  - Auf das k. k. Kreisamt.
  - Auf das k. k. Militär- Ober- Commando.
  - Auf das k. k. Oberbergamt.
  - Auf das k. k. Fiscalamt.
  - Auf das k. k. Haupttaramt.
  - Auf die k. k. Cameral-Verlags-Cassa.
  - Auf das k. k. Militär-Verpflegs-Magazin.
  - Auf das k. k. Polizey-Commissariat.
  - Auf die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung.
  - Auf alle ständische Dienstbranchen und den hiesigen Stadtmagistrat.
2. Die Lieferungs-Versteigerung hat für das Militärjahr 1824 zu gelten, und beginnt die Lieferungs-Verbindlichkeit mit 1. November 1823, und endet mit letztem October 1824.
3. Die Lieferung wird demjenigen überlassen, welcher beym Abschlusse der Preisherabstimmung der Mindestfordernde bleiben wird, wobey es jedem Lieferungswerber frey steht, seinen Anboth für die Lieferung eines oder des andern Artikels einzeln zu machen.
4. Wird der Erstehet von dem Tage des unterfertigten Herabstimmungs-protocolls für seine übernommene Lieferung sogleich verbindlich gemacht; Jede der vorgeannten Behörden aber tritt in die Verbindlichkeit erst von dem Tage ein,



an welchem das Herabstimmungsprotocoll von dem k. k. Gubernium in Grätz bestätigt seyn wird. Es wird daher die höhere Bestätigung des Herabstimmungsprotocolls ausdrücklich vorbehalten; auch wird darnach mit jedem einzelnen Ersteher hinsichtlich der von ihm erstandenen Artikel ein förmlicher schriftlicher Contract errichtet und eine Caution gefordert werden, welche in dem 10. Theil des entfallenen contractmäßigen Gesamtbetrages in Conv. Münze zu bestehen hat, nudientweder in den nach dem Cours berechneten öffentlichen Fonds-Obligationen, oder in einer andern geschlichen Hypothek geleistet werden kann, daher sich der Lieferungserber dießfalls bey der Commission, bevor von ihm ein Anboth angenommen werden kann, auszuweisen hat.

5. Jeder Lieferant ist verpflichtet, von den zur Lieferung übernommenen Artikeln die beste und feinste Qualität abzuliefern.

6. Den Lieferungsberbern werden von allen zu liefernden Artikeln Muster vorgelegt werden; indessen steht es aber auch ihnen frey, eigene Muster mitzubringen, für welchen Fall sich vorbehalten wird, bey erkanntem Vorzug eines oder des andern davon zur Grundlage bey der Preisherabstimmung zu wählen.

7. Jeder Lieferant ist verpflichtet, für jede der vornegenannten 13 Behörden von den erstandenen Lieferungsartikeln ein Muster, versehen mit seiner Unterschrift, abzugeben, welches er bey der ersten Lieferung jeder Behörde in Abzug zu bringen berechtigt ist.

8. Wenn von einem oder mehreren der zu liefernden Artikel vor Ausgang des Lieferungscontracts eine größere Quantität als nach der für ein Jahr präliminirten Erforderniß von den vorne angeführten Behörden verlangt werden sollte, so soll der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den herabgestimmten Preis beyzustellen schuldig, dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte.

9. Haben die Lieferanten die betreffenden Artikel auf Verlangen der Behörden immer portofrey in das Amtlocale derselben abzuliefern, wogegen denselben die sogleiche bare Bezahlung der herabgestimmten Preise in Conv. Münze zugesichert wird, wofür sie mit classenmäßig gestämpelten Quittungen den Empfang zu bestätigen haben werden.

10. Sollte ein Lieferant mit der übernommenen Lieferung für eine oder mehrere der vorne angeführten Behörden zurückbleiben, oder schlechte Schreib- oder Kanzley-Requisiten liefern, so wird den betreffenden Behörden das Recht vorbehalten, die schlechte Lieferung zurück zu schlagen, und sowohl in diesem Falle, als auch bey einer unterbliebenen, aber ausdrücklich verlangten Lieferung, die qualitätsmäßigen Schreib- und Kanzley-Requisiten wo immer her, und um welches immer für einen Preis sich anzuschaffen, den Schadenersatz aber auf rechtem Wege, entweder aus der Caution oder einem andern Vermögen des Lieferanten, herein zu bringen. R. K. Kreisamt Klagenfurt am 9. August 1823.

Z. 1015.

A V V I S O.

ad Nro. 11240.

(2) Inerentemente all' ossequiato dispaccio dell' Eccelsa Imperiale Regia Aulica Commissione per gli studi 5 luglio a. c. N. 4492/611 viene col presen-



te riaperto il concorso per la nomina effettiva di un professore di Grammatica presso il Cesareo Regio Ginnasio di Zara coll' annuo soldo di Fiorini 600.

Nel giorno trenta del mese di ottobre prossimo venturo avranno luogo gli esami di concorso dinanzi ad un' apposita Commissione presso gl' Imperiali Regi Governi di Vienna, Praga, Brunn, Gratz, Lubiana, Insbruck, Milano, Venezia, Trieste e Zara previa l' apertura e comunicazione ai concorrenti dei quesiti proposti per la soluzione.

Li candidati aspiranti a questo esame di concorso debbono almeno tre giorni prima di questo stabilito, come sopra, presentare al protocollo degli esibiti de' Governi sopra indicati la loro Supplica stilizzata in lingua italiana corredata di certificati pienamente degni di fede che facciano conoscere l' età, lo stato, il luogo di nascita, la patria, la religione, gli studj percorsi ed il profitto riportato, gl' impieghi finora sostenuti, gli anni di servizio, la cognizione delle lingue, tra le quali sono indispensabilmente necessarie l' italiana, la latina e la greca, e possibilmente la tedesca e l' illirica, il corso regolare di Pedagogica, la capacità, l' applicazione e la moralità.

Zara li 29 luglio 1823.

ANDREA DE FROSSARD

Segretario di Governo.

**Kreisämliche Verlautbarungen.**

Z. 1017.

Verlautbarung.

Nr. 7285.

(2) In Gemäßheit einer eingelangten Note des hiesigen k. k. Militär = Haupt = Verpflegs = Magazins vom 26. d. M., hat das hohe k. k. illyrisch = m. österr. General = Commando mittelst Verordnung vom 24. July d. J., Zahl 2650, mehrere bey dem hiesigen Verpflegs = Magazin vorzunehmende Conservations = Herstellungen nach der von der Fortifications = Genie = Direction vorgenommenen Revision der Vorausmaß und des Kosten = Ueberschlags genehmigt, dabey aber vorgeschrieben, daß diese Baulichkeiten im Wege der öffentlichen Licitation dem Mindestfordern = den überlassen werden sollen.

Nach dem rectificirten Kosten = Ueberschlage beträgt

die Maurer = Arbeit sammt Material . . . . .	3 fl. 13 3/4 fr.
„ Zimmermanns = Arbeit . . . . .	97 = 27 =
„ Schlosser = Arbeit . . . . .	5 = 33 =
„ Glaser = Arbeit . . . . .	17 = 33 =
„ Anstreicher = Arbeit . . . . .	23 = 40 =
„ Spengler = Arbeit . . . . .	1 = 40 =
und die Hafner = Arbeit . . . . .	8 = 25 =

zusammen 157 fl. 31 3/4 fr.

Diese vorzunehmende Versteigerung wird demnach mit dem Beseße zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß selbe am 10. September d. J., früh um 9 Uhr, bey diesem Kreisamte Statt haben werde, wozu nun die Unternehmungslustigen hiemit geladen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 29. August 1823.



Z. 1014

Verlautbarung

Nr. 7288.

des kais. königl. Willacher Kreisamtes.

(2) Nach der bestehenden Vorschrift wird der Bedarf der Kanzleyrequisiten für das Milit. J. 1824 im Wege der Versteigerung beschafft werden.

Zu diesem Ende wird die dießfalls abzuhaltende Versteigerung am 18. k. M. von Früh 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bey diesem Kreisamte, und zwar für jeden Artikel insbesondere, vorgenommen werden, und es werden zu diesem Ende zur Richtschnur der Lieferungs-Unternehmer vorläufig folgende Bedingnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1stens. Der Bedarf an den zu liefernden verschiedenen Schreibmaterialien und Kanzleyrequisiten für den Zeitraum eines Jahres angeschlagen, ist vorläufig folgender:

10 Rieß Post=	} Papier	6 Pfund feines	} Siegelwachs
20 = ordinär Kanzl.		10 = grobes	
45 = Concept=		60 = Streusand	
1.2 = Großmedian=		40 Maß Tinte	
10 = Pack=		100 Pfund Baumöhl	
60 Bund Federkiele		160 = gezogene, mit Baumwollen-	
6 Duzend Rothstiften		docht versehene Unschlittkerzen	
8 = Bleystiften		8 = Weihrauch	
18 Pfund feinen	} Spagat	60 Stück Pappendeckel	
20 = groben		1 1/2 Pfund gedrehte Seide	
6 = Rebschnüre		3 Pfund Zwirn.	
1200 Stück Oblaten			

Für die Kreisassa

140 Stück Geldfasseln	} Gattung	5 Ellen feine Wachleinwand
150 = Säcke größerer		5 = grobe
700 = " " kleinerer		

Für den Kreisingenieur

12 Bögen groß Regal-Zeichenpapier	6 Loth Gummi elasticum
12 = mittleres do.	12 Stück No. 6 Reißbley
24 = Bruiilar-Regal-Papier	6 = " 4 =

dann die nothwendig unbestimmten chemischen Farben, roth, blau, grün zc. und 1 Stangl feinen Fusch;

2tens. wird die Lieferung demjenigen überlassen, welcher bey Abschluß der Licitation der Mindestfordernde bleiben wird, wobey es jedem Licitanten frey steht, seinen Anboth für die Lieferung eines oder des andern Artikels einzeln zu machen;

3tens. muß jeder Licitant eigene Muster von den zu liefernden Artikeln, wovon bey bekanntem Vorzuge eines oder das andere davon zur Grundlage der Versteigerung gewählt werden wird;

4tens. wird nach abgehaltener Versteigerung und nach erfolgter hoher Sub. Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersteher, hinsichtlich der von ihm erstandenen Artikeln, ein förmlicher schriftlicher Contract abgeschlossen werden, wobey es sich von selbst versteht, daß wegen sicherer Erfüllung des Contractes eine verhältnißmäßige Cautionsleistung zu leisten ist;



Stens. wenn von einem oder von mehreren der zu liefernden Artikel vor Ausgang des Lieferungscontractes eine größere Quantität, als nach dem für ein Jahr präliminirten Erfordernisse entfällt, erforderlich werden sollte, so soll der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis bezustellen schuldig, dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte.

Stens. Die übrigen Licitationsbedingungen werden am Tage der Licitation von der Commission bekannt gemacht werden.

K. K. Kreisamt Villach am 20. August 1823.

Z. 1021.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 7000.

(2) Zum Behufe der Vornahme einiger im hiesigen Civil-Spitale und im Bürger-Spitalsgebäude als nothwendig befundenen Reparationen wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 8. d. M., Zahl 10117, am 12. k. M. September um 9 Uhr Vormittags bey diesem Kreisamte die dießfällige Licitation abgehalten werden.

Als Ausrufspreise der verschiedenen Baumaterialien und Professionisten-Arbeiten sind folgende Beträge festgesetzt worden, als:

für Maurer-Arbeit . . . . .	472 fl. 55 1/2 fr.
„ Maurer-Materiale . . . . .	805 = 49 1/2 =
„ Zimmermanns-Arbeit . . . . .	121 = 58 =
„ Zimmermanns-Materiale . . . . .	155 = 40 =
„ Tischler-Arbeit . . . . .	35 = =
„ Schlosser-Arbeit . . . . .	24 = =
„ Schmied-Arbeit . . . . .	44 = 24 =
„ Glockengießer-Arbeit . . . . .	14 = =
„ Klampfer-Arbeit . . . . .	9 = =
„ Hafner-Arbeit . . . . .	78 = 36 =
„ Glaser-Arbeit . . . . .	27 = =
„ Anstreicher-Arbeit . . . . .	35 = 5 =

Zu dieser Versteigerung werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beysaße geladen, daß die individuellen Kosten-Ueberschläge alle Tage zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 26. August 1823.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.**

Z. 98.

(2)

Nr. 4756.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Kav. Zehovin, Vormundes der Franzisca Wondrascheß'schen Kinder, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 29. März l. J. 1823 verstorbenen Apothekerstättinn Franzisca Wondrascheß, die Tagsetzung auf den 15. September l. J. 1823, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach d. n. 12. August 1823.



## Subernial-Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g.

ad Nro. 11679.

3. 1028.

(1) Der politisch-öconomische Magistrat der getreuesten Commercial-Seestadt und des Freyhafens von Ziume, bringt zur allgemeinen Kenntniß nachsichende, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Lieferung und Schlachtung der Ochsen und des kleinen Schlachtviehes, als: Kälber, Lämmer, Schöpfen re., zum Grund gelegten Bedingnisse.

1stens. Wird am 15. des künftigen Monats September l. J. in dem hierortigen Magistratssaale in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, das ist von 9 bis 12 Uhr, eine öffentliche Versteigerung zur Ausschrotungs-Pachtung der Ochsen und andern Schlachtviehes für die Zeit von einem Jahre, und zwar vom 1. November 1823 bis zum letzten October 1824 abgehalten werden.

2stens. Wird die Pachtung demjenigen zu Theile werden, welcher in der abzuhaltenen Versteigerung den für das Rindfleisch vortheilhaftesten Anboth machen wird.

3stens. Das Schöpfs- und Lammfleisch wird der Pächter um einen halben Kreuzer das Pfund, und des übrigen kleinen Schlachtviehes, nämlich Ziegen, Widder, Schafe und Böcke, um einen Kreuzer das Pfund wohlfeiler, als das Rindfleisch verkaufen müssen.

4stens. Von den Kälbern werden die Vorderviertel um einen, und die Hinterviertel um zwey Kreuzer das Pfund theurer, als das Rindfleisch verkauft werden dürfen.

Denen Einwohnern des Ziumaner Bezirkes wird aber der Verkauf der in ihren Landgütern geworfenen Kälber und Lämmer freigestellt.

Endlich wird der Preis des Schweinefleisches einer eigenen Tariffe, die von Zeit zu Zeit nach der Jahreszeit und nach den Zeitverhältnissen hinausgegeben wird, unterworfen bleiben.

5stens. Zur Licitation wird kein Dfferent zugelassen, der sich nicht vorläufig am Tage der Licitation vor der dießfalls bestehenden Magistrats-Commission für die sichere Zuhaltung der Contractsbedingnisse mit einer annehmbaren Caution, welche in 4000 fl. C. M. bestehen, und auf einer Realität im Werthe wenigstens von 8000 fl. versichert seyn soll, ausweist.

6stens. Auch Bevollmächtigte, im Rahmen der Dfferenten, können als Mitlicitanten bey der Versteigerung interveniren, wenn sie sich mit der gesetzlichen Vollmacht und über gleichhältige Caution von 4000 fl. bey der nämlichen Commission ausweisen.

7stens. In der Zwischenzeit und bis zur angehenden Licitation, werden auch schriftliche Dfferenten angenommen, jedoch müssen derselben ihren Rahmen, Wohnort und Stand ausdrücklich benennen, sich gleichzeitig über die bestimmte Caution von 4000 fl. ausweisen.

Die Anträge von Dfferenten, welche sich den festgesetzten Bedingnissen nicht fügen und die bestimmten Vorschriften nicht erfüllen, werden gar nicht geachtet werden.

(Zur Beysage Nro. 71).



- 8tenß. Außerordentliche Verheißungen, z. B. Versicherungen der Beyträge zum Spitale, Armeninstitute oder zum Strafhaufe, werden bey der Licitation nicht angenommen.
- 9tenß. Der Unternehmer hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen gesunden und wohlgenährten Ochsen, sondern auch die Schlachtung und Ausschrotung des Rindfleisches, so wie der übrigen Fleischgattungen für die Population und die k. k. See- und Landtruppen, zu besorgen.
- Die alhier geankerten Schiffe von jeder Nation sind ermächtigt, sich den für das Schiffsvolk täglich erforderlichen Fleischbedarf um eben die contractmäßigen Preise zu erkaufen, jedoch haben sich die Schiffseigenthümer und Führer, wegen der zu ihrer Abfahrt nöthigen Approvisionirung, jedesmahl mit dem Unternehmer einzuverstehen.
- 10tenß. Wird das Rindfleisch nach dem Wiener-Pfund, auf cimentirten Schalen versehenen Waagen abgewogen werden müssen.
- 11tenß. Kann auf ein Pfund nicht mehr als drey Loth Zuwage gerechnet werden, und folglich diese bey ein Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen.
- 12tenß. Hat die Zuwage aus Kopf, Fuß, Leber, Herz, Milz und gesäuberten Kuttelflecken, jedoch nicht aus ledigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von andern Thiergattungen zu bestehen.
- 13tenß. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der hiesigen Einwohner erforderlichen Ochsen und anderes kleine Schlachtvieh nicht allein aus Ungarn und Croatien, sondern auch aus Kärnthn und Steyermark, jedoch gegen Consumopässe, ungehindert zu verschaffen.
- 14tenß. Dem Pächter wird zu seinem Gebrauche der Schlachthof sammt einer großen Stallung unentgeltlich überlassen werden.
- 15tenß. Mit Ausnahme jener kleinen Quantität Unschlitts, welches Private zum eigenen Hausgebrauche benöthigen, darf von dem Unternehmer keine Quantität Unschlitt, außer nur an die Unschlittkerzen-Fabrikanten, nach den von dem Magistrate für das Rindfleisch bestimmten Preisen mit einer Preiserhöhung von 70 pr. Cento verkauft werden.
- 16tenß. Wird das Fleisch in allen gehalten werden müßenden fünf Bänken um gleiche Preise ausgeschrotet, und die Zuwage, welche in dem 12. §. nicht genannt worden ist, in einer besondern sechsten Bank wohlfeiler verkauft werden müssen.
- 17tenß. Bloß für den Fall, daß eine allgemeine und sich allgemein erstreckende Viehseuche in allen vier zum Ankauf der Schlachtochsen angewiesenen Provinzen ausbrechen, und dieses authentisch bestätigt werden sollte, wird der Pächter von der übernommenen Verbindlichkeit entbunden seyn.
- 18tenß. Alle übrigen Zufälle und Befahren hat der Pächter zu übernehmen, dergestalt, daß wenn er aus was immer für einem Vorwande die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den durch die Licitation festgesetzten Fleischpreis nicht zuhalten wollte, der Stadt-Magistrat das Recht haben soll, sogleich auf die Caution zu greifen, und auf Unkosten des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich nach Gutbefinden zu sorgen.



- 19ten<sup>s</sup>. Hat der Pächter sowohl die in Betreff des richtigen Gewichtes und Preises beym Ausschroten bestehenden Polizey-, als auch jene Vorschriften, welche von Seiten der öffentlichen Gesundheitsanstalt in Ansehung des Viehschlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von seinen Untergeordneten bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit befolgen zu lassen, widrigenfalls wird der Pächter für die erste Uebertretung, die er sich bey der Qualität, Quantität oder Satzungs-Ueberschreitung erlauben würde, das erste Mal mit einer Geldstrafe von 50 fl., das zweyte Mal von 100 fl. und Arrest, das dritte Mal aber, nebst Arrest auch mit dem Verluste des Rechtes zur Fleischausschrotung bestraft, und der Magistrat berechtigt seyn, sogleich einen andern auf die Pachtzeit und zwar ganz auf Gefahr und Kosten des Pächters aufzustellen.
- 20ten<sup>s</sup>. Haftet der Contrahent unter eigener Verantwortung für alle hier aufgesetzte Bedingungen, ohne Ausnahme der individuellen Vergehen seiner Subcontrahenten, Werkführer oder Handlanger.
- 21ten<sup>s</sup>. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Licitationsprotocolls von Seiten der höhern Behörden wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden seyn, einen förmlichen Contract mit diesem Magistrate nach dem Sinne dieser Bedingungen zu schließen.
- 22ten<sup>s</sup>. Endlich werden nach der Licitation gar keine Offerten oder Anbothe angenommen werden.

Von dem pol. öcon. Stadt-Magistrate. Fiume am 4. August 1823.

Z. 1011.

K u n d m a c h u n g                      ad Nr. 11241.

des k. k. inn. österr. k. k. Appellations-Gerichts.

(1) Bey dem k. k. Stadt- und Landrechte und Criminalgerichte zu Görz sind drey Rathsstellen mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl., und mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungen von 1600 und 1800 fl., in Erledigung gekommen; es werden demnach jene, welche sich um eine dieser drey Rathsstellen zu bewerben gedenken, angewiesen, ihre gehörig belegten Bittgesuche binnen 4 Wochen, und zwar die bereits Angestellten durch ihre Präsidien bey dem k. k. Görzer Stadt- und Landrechte zu überreichen, und sich zugleich auch über ihre Sprachkenntnisse, und besonders über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache gehörig auszuweisen.

Klagenfurt den 16. August 1823.

### Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1031.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 7402.

(1) Zum Behufe der vorzunehmenden Herstellung eines Dippelbodens im hiesigen Inquisitions-Arresthause, wird die Minuendo-Licitation am 22. d. M. September, bey diesem Kreisamte (in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 24. v. M., Zahl 11247), früh um 9 Uhr abgehalten werden.



Als Ausrufspreise sind festgesetzt worden:

für die Maurerarbeit . . . . .	19 fl. 18 kr.
„ das Maurermateriale . . . . .	18 = 17 =
„ die Zimmermannsarbeit . . . . .	117 = 30 =

Die Unternehmungslustigen werden demnach zu dieser Licitation mit dem Besatze geladen, daß die Vorausmaß und der Kostenüberschlag täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 3. September 1823.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

1. Z. 1440. (1) No. 7000.  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain werden über Ansuchen des Hrn. Michael Grafen Coronini v. Kronberg, zur Vervollständigung der von dem vorbestandenen k. k. krainerischen Landrechte mit Bescheid vom 20. May 1804, No. 728 bewilligten Ausfertigung der Amortisationsbedicte alle jene, welche auf das vom Herrn Carl Grafen v. Kobenzel, dem Johann Bapt. Fortuna unterm 24. April 1747 verschriebene, am 24. April 1770 auf die Herrschaft Lueg und Voitsch intabulirte Cautionscapital pr. 500 fl. und dießfällige Interessen auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Herrn Vitzstellers die obgedachte Cautionsburlunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 3. December 1822.

1. Z. 1396. (1) Nr. 6585.  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Joh. Nep. Grafen v. Lamberg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rücksichtlich des, bezüglich des Heirathsguts seiner verstorbenen Ehegattinn Frau Ernestine geb. Gräfinn v. Salm-Neuburg, pr. 2000 fl., und der Wiederlage pr. 4000 fl. auf der Herrschaft Stein intabulirten und in Verlust gerathenen Heirathsbrießs dd. 25. Jänner, intab. 17. Februar 1790, respve. des daran befindlichen Intabulationscertificats gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gerachte, angeblich in Verlust gerathene Heirathsburlunde, und respve. das daran befindliche Intabulationscertificat auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Vitzstellers Herrn Joh. Nep. Grafen v. Lamberg, der obgedachte Heirathsbrief sammt dem Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 15. November 1822.

1. Z. 264. (1) Nr. 701.  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Suppantshitsch, k. k. jubilirten Gubernial-Secretärs, als Cessionärs, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des auf dem Hause Nr. 69, vorhin 80 hinter dem Schloßberge, seit 17. Febr. 1808 für die Summe von 1200 fl. B. Z. intabulirten, zwischen Antonia Micheuz gebornen Gams, und der Anna Fock, von dem vorhin bestandenen Laibacher Stadtmagistrate am 15. Jänner 1808 Nr. 87 geschöpften, angeblich in Verlust gerathenen Urtheils, respective des daran befindlichen Intabulations-Cer-



tificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes angeblich in Verlust gerathenes Urtheil, resp. das darauffindliche Intabulations Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Joseph Suppantšwitsch die obgedachte Urkunde, resp. das auf solcher befindliche Intabulationscertificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. Februar 1823.

z. 3. 87.

(1)

Nr. 7410.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Köbler, Eigenthümers der Herrschaft Ortenegg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rüchichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Herrn Ferdinand Max. Grafen v. Lichtenberg ausgehenden, an den Johann Krishner ausgestellten Schuldscheines dd. 1. Jänner, intabulirt auf die Herrschaft Ortenegg den 18. Jänner 1764, pr. 400 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Johann Köbler, der obgedachte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. Jänner 1823.

z. 3. 1408.

(1)

Nr. 6561.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Kof, Käufer der Herrschaft Weissenfels, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rüchichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, auf die Herrschaft Weissenfels zu Gunsten des Priesters Franz Herbiz unterm 1. December 1773 intabulirten, Tischtitels gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Tischtitel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Kof, der obgedachte Tischtitel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. November 1822.

z. 98z

E d i c t.

Nr. 4160

(2) Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seien zur Vornahme der von dem Bezirksgerichte Thurnamhart als Concursinstanz über Ansuchen des C. M. Verwalters Anton Zorn bewilligten Feilbietung der, zur Andreas Pototschnigischen Concursmasse gehörigen Kärntnerschen Gült drey Termine, und zwar auf den 18. August, 22. September und 20. October d. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt und Landrechte mit dem Verfaße bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zwerthen Feilbietungstagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber verkauft werden könnte, dieselbe bey der dritten andernter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.



Übrigens steht den Kauflustigen frey, die dießfälligen Vicitationsbedingnisse und die Schätzung zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießlandrechtlichen Registratur einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 15. July 1823.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

### Nemliche Verlautbarungen.

3. 1022.

(1)

Von dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Beldeß wird bekannt gemacht, daß am 11. t. M. Vormittag um 8 Uhr in der dießherrschastlichen Amtskanzley die Fischerey im Beldeßer-See, in dem Wocheiner-Saustrome und Pretnerischen Graben, für drey nach einander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1823 bis letzten October 1826, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werde, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen eingeladen sind.

Die Vicitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Cameralherrschaft Beldeß am 26. August 1823.

### Bermischte Verlautbarungen.

3. 3. 200.

E d i c t.

Nro. 190.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Thomas Kerlin von Altenlaß in die Amortisirung nachfolgender auf seiner zu Altenlaß H. Z. 65 liegenden, dem Gute Altenlaß sub Urb Nr. 1 zinsbaren Ganzhube intabulirten Urkunden, respoe. Intabulationscertificat, als:

a) des an Herrn Joseph Demscher lautenden Schuldbriefes dd. 15. July 1782, pr. 200 fl. P.W.;

b) des an Barthelme Hafner lautenden Schuldscheins dd. 27. September 1782, pr. 300 fl. P.W.;

c) der Attestation dd. 27. September 1782, pr. 300 fl. P.W.;

d) des an Jos. Kerlin lautenden Schuldbriefes dd. 27. Jänner 1782, pr. 300 fl. P.W.;

e) der zu Gunsten des Nämlichen geschenehen Attestation dd. eodem pr. 300 fl. P.W.;

f) des auf Jodov Jessenko lautenden Schuldbriefes dd. 12. Nov. 1787, pr. 430 fl. P.W.;

g) der zu Gunsten des Nämlichen geschenehen Attestation dd. eodem pr. 430 fl. P.W.;

h) des auf Franz Klemenstsch lautenden Schuldbriefes dd. 18. November 1788, pr. 400 fl. P.W.;

i) der zu Gunsten des Nämlichen geschenehen Attestation dd. 25. November 1788, pr. 400 fl. P.W.;

k) des auf den Franz Klemenstsch lautenden Schuldbriefes dd. 22. März 1791, pr. 400 fl. P.W.;

l) des auf Joseph Kerlin lautenden Schuldbriefes dd. 7. Oct. 1793, pr. 600 fl. P.W.;

m) der zu Gunsten des Nämlichen geschenehen Attestation dd. 7. October 1793, pr. 600 fl. P.W.;

n) der auf Joseph Kerlin lautenden Session dd. 7. October 1793, pr. 400 fl. P.W.;

o) des auf Jera Jurzin lautenden Vergleichs dd. 4. October 1791, pr. 100 fl. P.W.;

Es haben daher alle jene, welche aus den gedachten Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, solches binnen der gewöhnlichen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen hierorts sogewiß rechtsgeltend zu machen, widrigens auf weiteres Ansuchen des Thomas Kerlin benannte Urkunden respoe. Intabulationscertificat für null und wirkungslos erklärt werden. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 21. Februar 1823.

3. 3. 282.

E d i c t.

Nro. 257.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey über das Gesuch des Matthäus Oblak von Kleinitz, in die Ausfertigung der Amortisations-



Edicte hinsichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, vor dem Magistrate Laibach über das von dem Andre Oblak von Kleinig an den Marthaus Paulitsch von Udmath, und Lorenz Pischlot, recte Sever, von Kleische, gemachte Geständniß der Schuld pr. 300 fl. C. W. am 1. Februar 1790 aufgenommen und am nähmlichen Tage auf den dem Magistrate Laibach sub Rect. Nro. 218 zinsbaren Waldantheile des Andre Oblak pränotirten Protocolls gewilliget worden. Es haben daher jene, welche auf diese 300 fl. C. W. aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzubringen und auszutragen, als widrigenß nach fruchtlosem Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des heutigen Bittkellers dieses Protocoll, eigentlich das darauf befindliche Pränotationscertificat vom 1. Februar 1790, für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde.  
Laibach am 6. März 1823.

3. 1029.

E d i c t.

(1)

Ueber Ersuchsschreiben des Hochlöbl. k. k. Landrechts dd. 22. August l. J., 3. 8295, werden von der unterzeichneten Realinstanz die zur Joseph Casimir, von Protasischen Concurßmasse gehörigen, diesem Grundbuche sub Berg- Nr. 530, 531, 534, 538, 559, 540, 622, 658 et 658 1/2, dann Neugth. Nr. 3176 einkommenden, am Schremitschberge des Amtes Altendorf liegenden, mit großem gemauerten Herrenhause, gewölbtem Keller, Stall und Preshütte versehenen, nach der Josephinischen Steuerregulirungs- Ausmaß 10 Joch 549 □ Klafter Nebengrund, 771 □ Klafter Acker, 1101 □ Klafter Hutweide und 1 Joch 579 □ Klafter Gestrüpp enthaltenden Weingartrealitäten, einschließig der diesjährigen Weinfesung, nach der laut Schätzungsprotocoll dd. 25. October 1813 gerichtlich erhobenen Schätzung pr. 16647 fl. W. W. oder 6658 fl. 48 kr. C. M., dann das Weingeshir und sonstige Fahrnisse, im Schätzungswerte pr. 3995 fl. 5 kr. W. W. oder 1598 fl. 2 kr. C. M., am 25. September 1823 Vormittags in loco der Realitäten zu Schremitsch licitando an den Meistbietenden veräußert werden. Wozu Kaufsüchtige zur zahlreichen Erscheinung hiemit vorgeladen werden.

Die Kaufsbedingungen liegen auf hierortiger Amtskanzley zu Jedermanns Einsicht bereit.  
Real-Instanz Herrschaft Rann am 29. August 1823.

3. 1019.

E d i c t.

Nro. 615.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über die Zuschrift des hochlöbl. k. k. kranerischen Stadt- und Landrechtes zur Vornahme der, den Frauen Johanna v. Höffern und Pauline Sakornig, Dr. Johann Burger'schen Erbinnen, wider Herrn Dr. Dietrich, als Curator des Pfarrers Athanas Schliberschen Verlasses, wegen schuldigen 2136 fl. 11 kr. bewilligten Feilbiethung der in die Execution gezogenen fahrenden Güter, als: Kästen, Tische, Sesseln, Sopha, Betten, Eriegel, Bilder, Gläser, Tischwäsche, Porzellan, eine Wanduhr mit Musik, ein viersiziger ganz gedeckter Wagen, ein halbgedeckter Callesch, Wirtschaftswägen, Pferdegeschirr, verschiedenes Ackerbaugeräthe, zwey Krauthodungen und 200 Bund Stroh, der erste Termin auf den 11., der zweyte auf den 25. September und der dritte auf den 9. October l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in dem Pfarrhose zu Mannsburg mit dem Besatze bestimmt worden, daß diejenigen dieser Sachen, welche weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden.

Auch wird am 11. September d. J. Vormittags um 9 Uhr am obenbemeldeten Orte der zum Athanas Schliberschen Verlasse gehörige Vorrath von Getreide und Speck an den Meistbietenden verkauft.

Bezirksgericht Kreuz den 27. August 1823.

3. 979

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Kovak, in Vertretung seiner Gattinn Maria von Brunn-



dorf gegen Martin Schöb von Winkel wegen schuldigen 91 fl. 16 1/2 fr. M. M. c. s. e. in die executive Feilbiethung der demselben gehörigen, zu Winkel gelegenen, auf 200 fl. gerichtlich geschätzten, dem Gute Leopoldsrub sub Urb. Nr. 44 et Rect. Nr. 29 dienstbaren 1/2 Kaufrechtshube gewilliget, und zu deren Vornahme der 27. September, 25. October und 29. November 1823, jedesmahl Nachmittag von 3 bis 6 Uhr am Orte der Realität mit dem Befehle bestimmt worden, daß wenn selbe bey der ersten oder zweiten Tagesagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden sollte; bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Kaufsbedingungen sind in hierortiger Kanzley, oder bey dem Executionsführer einzusehen.

Bezirksgericht der Herrschaft Sonnegg den 20. August 1823.

Z. 1030.

(1)

In dem Hause Nr. 50 am Marien-Platz, ist auf künftige Michaeli-Zeit ein Laden mit einem kleinen Zimmer versehen, welcher vorzüglich für einen Professionisten geeignet ist, zu vermietthen; das Nähere erfährt man im Hause Nr. 267 am Schulplatz zu ebener Erde.

Z. 1010.

N a c h r i c h t.

(3)

Der Unterzeichnete machte schon im Jahre 1821 zu Ugram, wo er sich in Geschäften befindet, dem verehrten Publicum die ergebene Anzeige von einem bisher bewährt gefundenen Mittel zur Vertilgung des Ungeziefers und schädlicher Insecten. Dieses Mittel, welches ohne aller Vermischung von Gift besteht, ist fortwährend bey dem Unterfertigten um billigen Preis mit dem Befehle zu haben, daß er bey nicht entsprechender Wirkung desselben, so fern richtiger Gebrauch davon gemacht wurde, auf die Bezahlung Verzicht leistet.

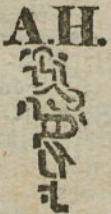
Derselbe bringt nun ferner zur Kenntniß, daß er den Titl. Herren Güter- und Hausbesitzern, entweder im Allgemeinen, oder Jedem einzeln, ein Verwahrungsmittel der Gebäude und Zimmer, selbst der Canäle vor Feuchtigkeit, gegen ein Recompens, an die Hand zu geben bereit ist; dasselbe besteht aus drey- oder viererley Arten, und erhält die Mauern immer trocken und wasserdicht.

Unter Einem macht der Unterzeichnete noch bekannt, daß er nicht nur Getreid-, Mehl- und andere Säcke wasserdicht zu machen verstehe, sondern die selben, wie auch Segeltücher, Wagenleinwand u. a., vor allem Ungeziefer zu schützen und selben eine 6 Mahl längere Dauer zu geben im Stande sey. Nicht minder werden auch die Seile für die Schiffer auf dem Sauflusse an Dauerhaftigkeit gewinnen, sollten diese auch 2 Monathe im Wasser liegen.

Allda bekommt man auch die neuerbesserte, ganz unschädliche Wachöhl-Chineser-Glanzwichß, sowohl in Segeln als in Zelteln, mit nebenstehender Marke bezeichnet.

Mit diesem und andern Sachen mehr, empfiehlt sich

Kloß Hoffmann,  
auf der Spitalbrücke zu Laibach.



Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 3. Semtember 1823.

Ein nieder-österreichischer Mehlen	}	Weizen . . . . .	2 fl. 34 fr.
		Rufuruz . . . . .	— " — "
		Korn . . . . .	1 " 30 "
		Gersten . . . . .	— " — "
		Hiers . . . . .	— " — "
		Haiden . . . . .	— " — "
		Hafet . . . . .	— " 53 "



**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 992.

**Bekanntmachung**

Nr. 9710.

des k. k. iäyrischen Guberniums zu Laibach.

(3)

Die Errichtung einer Apotheke in der Stadt Stein betreffend.

Zur Errichtung einer ordentlichen Apotheke in der Stadt Stein Laibacher Kreises wird ein geeignetes, mit dem hiezu hinreichenden Vermögen versehenes Individuum gesucht.

Es werden demnach diejenigen, welche zur Errichtung dieser Apotheke geeignet sind, und die Bewilligung hiezu zu erhalten wünschen, aufgefordert, sich mit den zur Führung in einer Apotheke in Stein erforderlichen Eigenschaften, nämlich mit dem Zeugnisse über die abgelegte Patronats-Prüfung, und jenem einer guten Moralität, mit dem Beysage eines hinreichenden Vermögens, und mit der Kenntniß der krainerischen Sprache auszuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche bis 30. September d. J. dem Kreisamte Laibach zu überreichen.

Laibach am 22. August 1823.

Joseph v. Azula, k. k. Sub. Secretär.

3. 996.

**Verlautbarung.**

Nr. 11/111

(3) In dem Laibacher Provinzial-Strafthause am Castellberge ist die Kerkermeistersstelle in Erledigung gekommen. Jene, welche diese erledigte, mit dem statusmäßigen Gehalte jährlicher 250 fl. und den Emolumenten der freyen Wohnung, des Lichts und 6 Klafter Holz verbundenen Dienststelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 12. October d. J. diesem Gubernium zu überreichen, und außer den legalen Beweisen der bisherigen Dienstleistung und untadelhaften Moralität auch noch die legalen Beweise der vollkommenen Kenntniß der krainerischen Sprache, einer festen Gesundheit, guter körperlicher Constitution, nicht zu hohen Alters und der Kenntniß des Lesens und Schreibens beyzubringen.

Vom k. k. iäyr. Gubernium. Laibach am 22. August 1823.

3. 993.

**Circulare**

ad Nr. 10974.

über die Allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät in Beziehung auf das tirolische Schuldenwesen.

(3) Seine Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliesung vom 13. Juny v. J. laut der herabgelangten Eröffnungen des hohen Hofkammer-Präsidiums vom 4. Oct. v. J., Zahl 24594/1713, dann vom 17. July d. J., Zahl 27005/1628 über das tirolische Schuldenwesen nachfolgende Allerquädigste Bestimmungen zu fassen.

§. 1.

Bey allen von der königl. baierischen Regierung überwiesenen und von der k. k. österreichischen Regierung auch übernommenen oder später liquidirten Schulden, ganz abgesehen von dem Unterschiede, ob sie ehemahls ständische, ararische oder Fonds-Schulden gewesen sind, soll die von der k. baier. Regierung wegen der Landestheilung in Tirol vorgenommene Reduction des Capitalsbetrages von 36 Percent vom Tage des österreichischen Civilbesizes, das ist, vom 1. July 1814 angefangen, als nicht geschehen betrachtet werden.

(Zur Beilage Nro. 71).



§. 2.

Gleichmäßig sollen die Gläubiger, die ehemahls an Fyrien und Italien übergangen, in Ansehung ihrer Capitalien und Zinsen vom 1. Juny 1814, als dem Tag des von Oesterreich angetretenen Civilbesizes von Fyrien und Italien angefangen, so behandelt werden, als ob sie bey Baiern verblieben wären. Da aber die französische Regierung während ihres Besizes den illyrischen Gläubigern gar keine, die italienische den ibrigen nur à Conto-Zahlungen an den ihnen gebührenden Interessen geleistet hat, so gehet der Allernädigste Wille Sr. Majestät dahin, daß auch die Zinsrückstände dieser Gläubiger eben so berichtigt werden, als ob sie bey Baiern verblieben wären, wogegen die Staatsverwaltung die hienach getilgten Forderungen dieser Gläubiger übernehmen, und gegen diejenigen zu vertreten bedacht seyn wird, gegen die es mit Recht wird geschehen können.

§. 3.

Die auf diese Art vereinigte Tiroler Schuld geruheten Se. Majestät als eine auf dem Lande haftende Ararial-Schuld zu erklären, und unter die Verwaltung der Tiroler Stände, jedoch dergestalt zu stellen, daß ihnen die jährlich zur Bezahlung der Zinsen erforderliche Summe in angemessenen Raten aus dem Staatschaze verabsolgt wird, daß ferner die Operationen des für die Staatsschuld bestehenden allgemeinen Tilgungsfondes auch auf diese ständische Ararial-Schuld ausgedehnt werden, und daß übrigens die Stände in Absicht auf die Verwaltung dieser Schuld in eben dasselbe Verhältniß einzutreten haben, in welches die Stände der andern Provinzen, wo eine ständische Ararial-Schuld besteht, in Beziehung auf diese Schuld zur Staatsverwaltung gestellt sind; daher sind auch Statt der dermahligen alten Schuldbriefe ständische Ararial-Schuldverschreibungen auszufertigen, in welchen das Capital- und das Zinsenausmaß in Metallmünze nach dem 20 Guldenfuße berechnet vorgetragen, und der 1. Jänner 1823 als der Ausfertigungstag wird eingerückt werden, damit die halbjährige Verfallszeit der Zinsen gleichmäßig in den Zeit-Abschnitten des Jänner und July verbleibe.

§. 4.

Was die Bezahlung des Zinsennachtrags bey den von Baiern nach dem im §. 1 Erwähnten, der Reduction unterworfen gewesenen, so wie bey den (§. 2) von Italien und Fyrien übernommenen Capitalien anbelangt, so hat dieselbe in der Art zu geschehen, daß die sich ergebende Nachtragsgebühr in abgesonderten, mit 5 Procent in Conventionsmünze verzinslich neuen Tiroler ständischen Ararial-Obligationen abgetragen werden soll, und zwar bis zum Schlusse des Jahres 1822. Hingegen wird die Verzinsung vom 1. Jänner 1823 angefangen für das ursprüngliche Capital sowohl, als für die Forderungen an Zinsausständen in klingender Münze geleistet werden.

§. 5.

Der Verwechslung der Schuldbriefe in neue Schuldverschreibungen muß eine allgemeine Liquidation vorausgehen, daher die Besitzer tirolischer Passiv-Capitalien, sie mögen auf den ehemahls k. baier. oder illyrischen oder italienischen Landestheil sich beziehen, und früher zu der ständischen oder ararischen oder einer andern Schuldgattung gehört haben, hiemit aufgefordert werden, vom 1. Septem-



ber d. J. bis längstens zum Ende des Monats Februar 1824 ihre Original-Schuldbriefe oder in deren Ermanglung die sonst geschlichen hierauf sich beziehenden Amortisations-Urkunden mit einem unterfertigten Verzeichnisse, welches die Nummer der Obligation, das Datum ihrer Ausfertigung, den Rahmen, auf den sie lautet, das Perzenten-Ausmaß und den Capitalsbetrag zu enthalten, und als Gegensein zu dienen hat, an die hiefür aufgestellte Schulden-Liquidations-Commission in Innsbruck gegen eine ämtlich gefertigte Empfangsbestätigung, wovon das Formular (S.) aus der Beilage ersichtlich ist, zu überreichen oder einzusenden, wobey bloß noch bemerkt wird, daß die ausgestellten neuen Schuldverschreibungen den Gläubigern auf dem Wege, durch welchen die alten Schuldurkunden zur Liquidation gebracht worden sind, gegen Rückstellung des erhaltenen Empfangscheines werden zugestellt werden.

§. 6.

Jedem Besitzer von Passiv-Capitalien wird überlassen, die Betragsunterschiede zu bestimmen, in welchen er die neu auszufertigenden Schuldverschreibungen zu erhalten wünscht, doch sind bey Ueberreichung der Original-Schuldbriefe oder der Amortisations-Urkunden auf dem Verzeichnisse, mit welchem dieselben begleitet werden, zugleich die Betragsunterschiede bemerkbar zu machen, auf welche die neuen Schuldverschreibungen zu lauten haben.

Die Schuldverschreibungen werden nur in Beträgen, die eine runde mit einer Null ausgehende Zahl bilden, ausgefertigt werden, aber den Besitzern einer Obligation steht es frey, die Aufzahlung bis zur nächsten Zahl 10 des Capitals zu leisten, oder sich mit einer von der Cassé auszustellenden Anweisung über den Unterschiedsbetrag zu begnügen. Diese Anweisungen werden vorläufig zwar unverzinslich bleiben, doch übrigens das Percent der Obligation, von welcher sie herrühren, enthalten. Gleichpercentige Anweisungen können dann auf runde Capitalssummen zusammen geschrieben, und auf diese Art die Interessen nachträglich ausgeglichen werden. Als der kleinste Capitalbetrag einer Schuldverschreibung wird bloß die Summe von 30 fl. im 20 Guldenfufe angenommen werden.

Hey jenen Gläubigern, die einen Zinsennachtrag zu erhalten haben, kann der Betragsunterschied so eingerichtet werden, daß der zur Abrundung erforderliche Betrag von dem Zinsennachtrag abgezogen werden kann. Auch gestattet man den Gläubigern den Zinsbetrag zur Abrundung zu benutzen, der vom 1. July 1823 bis zum Schlusse dieses Jahres verfallen wird.

§. 7.

In Ansehung der von den vorigen Regierungen entweder nicht liquid befundenen, oder bey demselben nicht angemeldeten tirolischen Schulden werden die weitem Bestimmungen, welche noch von der hierüber zu erwartenden a. h. Entschließung abhängig sind, nachträglich erfolgen und kund gemacht werden.

§. 8.

Besitzer von Passiv-Capitalien, die keine Original-Schuldbriefe oder Amortisations-Urkunden besitzen sollten, weil ihnen dieselben in Verluft gerathen sind, haben, um von der Staatsverwaltung die Anerkennung ihrer Schuldforde-



rungen zu erwirken, nach den Vorschriften der Geseze eine gerichtliche Amortisation jener Original-Schuldbriefe vornehmen zu lassen, und können nur mit Beybringung der Amortisations-Urkunden zur Liquidation zugelassen werden.

Als alleinige Instanz für die Amortisation dieser Original-Schuldbriefe wird nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Appellations-Gerichte das k. k. Stadt- und Landrecht zu Innsbruck bezeichnet.

§. 9.

Sollte allenfalls die zu amortisirende Urkunde nicht auf den Amortisations-Werber lauten, so hat der Letztere durch die Cessions-Urkunde, wie sich für diesen Fall von selbst versteht, das Eigenthumsrecht auf den Schuldbrief zu erweisen. Wenn aber nebst der Schuldurkunde auch die Cessions-Urkunde verloren gegangen wäre, so muß für diesen Fall in dem Amortisations-Edicte der Gerichtsbehörde auch von dem Cessionsacte, wodurch das Eigenthum der zu amortisirenden Schuldurkunde auf den Amortisations-Werber übergang, Erwähnung geschehen, und letzterer hat sich hierüber bey dem Ansuchen um die Ausstellung einer neuen Schuldurkunde gehörig auszuweisen.

§. 10.

Da übrigens die südtirolischen Gläubiger ihre Original-Obligationen an die vorige italienische Regierung in Mailand abgeben mußten, und nicht Alle die sogenannten Cartelle darüber von der gedachten Regierung empfangen haben, so werden diejenigen südtirolischen Gläubiger, welche sich wirklich im Besitze solcher Cartelle befinden, dieselben zum Behufe der Liquidation und Auswechslung ganz in der Art, wie es im §. 5 hinsichtlich der Original-Schuldbriefe und Amortisations-Urkunden vorgeschrieben wurde, bey der hier aufgestellten Liquidations-Commission zu überreichen, diejenigen aber, welche auch keine Cartelle besitzen, sich eben daselbst bloß unter Anzeige dieses Umstandes und Beylegung eines gehörigen Verzeichnisses über ihre abgängigen Original-Obligationen zu melden haben, indem die südtirolischen Original-Schuldbriefe kürzlich von Mailand hierher gelangt, und bey der Schuldentilgungscasse hinterlegt worden sind, mithin die Liquidation dieser Capitalien unmittelbar wird vorgenommen werden können.

Nur, wenn sich einige dieser Original-Obligationen nicht vorfinden, und daher für deren Eigenthümer der Fall ihres Verlustes eintreten sollte, so würden auch in Ansehung solcher Passiv-Capitalien die obigen Vorschriften der §§. 8 und 9, hinsichtlich der Amortisation der Schuldurkunden in Anwendung zu kommen haben.

Indem man die vorstehenden a. h. Bestimmungen Sr. Majestät über das tirolische Schuldenwesen nebst den weitern Anordnungen, welche für den Zweck der Liquidation nothwendig befunden worden sind, hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Obrigkeiten, so wie die Parteyen angewiesen, sich hiernach zu benehmen.

Innsbruck am 4. August 1823.

R. R. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs.

Robert Benz,

k. k. Hofrath.

Joseph Edler v. Fölsch, k. k. Sub. Rath.



Formulare

An N. N.

werden gegen Zurückstellung dieses Bittels für die überreichte Obligation Nr.  
 pr. fl. fr. neue Tiroler ständische Avarial-Obligationen und  
 Anweisungen extradirt werden und zwar:

Lautend auf Nahmen	zu Proz- cent	An Obligationen	An Anweisungen	Zusammen
N. N.				
Zusammen				

Das ist Gulden Kreuzer.  
 Auf Tage giltig.

Von der ständischen Creditscasse  
 Innsbruck am

N. N.  
 Liquidator.



**Kreisämthche Verlautbarung.**

3. 980.

**K u n d m a c h u n g.**

Nr. 7064.

(3) Daß k. k. Oberbergamt Idria bedarf im 1. Militär-Quartal 1824, zur Betheilung des dortigen Bergwerkpersonals, 1600 Mezen Weizen, 2100 Mezen Korn und 450 Mezen Kukuruz; wovon längstens bis 20. October l. J. 500 Mezen Weizen, 650 Mezen Korn und 150 Mezen Kukuruz; bis 20. November d. J., 600 Mezen Weizen, 800 Mezen Korn und 150 Mezen Kukuruz, und bis 20. December d. J., 500 Mezen Weizen, 650 Mezen Korn und 150 Mezen Kukuruz in das Idrianer Magazin zu Oberlaibach abgeliefert werden müssen.

Zum Behufe der Anschaffung dieser Getreid-Quantitäten wird demnach in Gemäßheit hoher Gubernial-Verordnung vom 20. d. M., Zahl 10990, am 13. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr die dießfällige Versteigerung bey diesem Kreisamte abgehalten werden, bey welcher zu erscheinen alle Lieferungs-lustigen mit dem Beseße hiemit geladen werden, daß nur Getreide von gewöhnlichem Gewichte; und zwar von reiner, guter und trockener Qualität angenommen wird. Uebrigens können die Licitationsbedingungen, die unverändert, wie im verfloßenen Quartale beybehalten werden, täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

Kreisamt Laibach am 25. August 1823.

**Aemthche Verlautbarungen.**

3. 984.

**Licitations-Ankündigung.**

ad Nr. 983.

(3) Von der k. k. In. Oesterr. Tabak- und Stämpelgefäßen-Administration wird hiemit zur Wissenschaft gemacht, daß am 17. September d. J. die Lieferung des im Jahre 1824 für das k. k. Stämpelamt in Grätz erforderlichen Kanzleypapiers von Ein Tausend vier hundert Rieß, welches 13 Zoll in der Höhe und 8 Zoll in der Breite haben muß, mittelst einer öffentlichen Versteigerung, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, durch Contract dem Wenigstfordernden werde überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung, welche am 17. September d. J. um 10 Uhr Vormittags bey dieser Gefäßen-Administration, im Gefäßgebäude in der Raubergasse Nr. 378 im zweyten Stocke abgehalten werden wird, werden nicht nur die Papierfabrikanten, sondern auch Papierhändler mit der Erinnerung eingeladen, daß die Bedingungen des Contractes, so wie die Musterbögen, bey der Registratur dieser Gefäßen-Administration während den vorgeschriebenen Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen werden können, und daß jeder Mitsteigernde am Tage der Versteigerung über die Fähigkeit des Cautions-Erlages von Ein Tausend Gulden C. M. im Baren, oder mittelst öffentlichen, nach dem Börsencurse berechneten Obligationen, sich auszuweisen, somit dem Betrage von Ein Hundert Gulden C. M. im Baren, als das festgesetzte Badium, um so gewisser zu versehen habe, als diese Ein Hundert Gulden so gleich erlegt werden müssen, und jeder, der sich über das Eine oder das Andere nicht auszuweisen vermag, noch vor der Versteigerung abgewiesen werden müßte.

Uebrigens wird noch bekannt gemacht, daß auf allerhöchste Anordnung nach



der abgehaltenen Versteigerung keinem weitem Anbothe mehr werde Gehör gegeben werden, und daß der Wenigstfordernde gleich von dem Tage an, als er das Licitations-Protocoll unterfertigt, verbindlich, und nicht mehr zurück zu treten berechtigt sey. Gräß den 12. August 1823.

Z. 986.

Licitations-Kundmachung.

Nr. 2181.

(5) Vom k. k. General-Commando in Croatien wird hiemit bekannt gegeben, daß der Bedarf von Schreibmaterialien, und sonstigen Kanzley-Erfordernissen auf das künftige Militair-Jahr 1824, nämlich vom 1. November 1823 bis Ende October 1824, durch Contractslieferung sicher gestellt, und hiezu die öffentliche Versteigerung am 13. künftigen Monats September, Vormittags um 10 Uhr, im Gebäude des General-Commando hier abgehalten werde.

Die Lieferung besteht in verschiedenen Papiergattungen, Federkielen, Bley- und Rothlisten, Dintenspecies, Streusand, Siegelwachs, Oblaten, Wachseleinwand, weißen und grauen Spagat, Rebschnüren, Räucherwerk, Wachs- und Unschliffkerzen, dann Brennöl für den ganzen Bedarf des General-Commando, und erstreckt sich auch durch die ganze Contractzeit auf die gesammte Erforderniß an Schreibmaterialien für die Compagnien der hierländigen 8 Gränz-Regimenter, welche aus den dießseitigen Kriegskanzley-Vorräthen ihren jeweiligen Bedarf abzufassen haben, daher der Lieferungsersucher von der Bestellung in die einzelnen Gränzregiments-Stationen enthoben ist, die Quantität der Erforderniß jedoch viel bedeutender als in früheren Jahren werden wird.

Diejenigen, welche sich dieser Lieferung gegen gleich bar erfolgende Bezahlung nach der festgesetzten Qualität, und mit freyer Ueberführung hieher zu unterziehen gedenken, haben sich am gedachten Tag und Stunde zur Licitation allhier mit ihren Anbothen und erforderlichen Mustern einzufinden, wo sodann mit dem, der die mindesten Preise unter Bedingung guter Materialien anbietet, der Contract mit Vorbehalt der hohen Hofkriegsräthlichen Ratification abgeschlossen werden wird.

Uebrigens findet man noch zu erinnern, daß nach erfolgtem Licitations-Abschluß keinem nachträglichen Offerte mehr Gehör gegeben werde.

Z. 987

Verlautbarung.

(3)

Am 6. September l. J. wird die zur Staatsherrschaft Pletterjach gehörige Überfuhrsgerechtfame sammt den dazu gehörigen Gründen am Sauströme dießseits Reichenburg frühe von 8 bis 12 Uhr in loco der Überfuhr auf zwei Jahre, nämlich vom 1. November 1823 bis letzten October 1825 versteigerungsweise, auf Gefahr des bisherigen Pächters, in Pacht ausgelassen werden.

Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Pletterjach am 18. August 1823.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 989.

E d i c t.

(2)

Alle jene, welche auf die Verlassenschaft des am 13. April 1823 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Franz Nadel, gewesenen Realitätenbesizers und Schneidemeisters zu Neustadt, entweder als Erben oder als Gläubiger, und über-



haupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vorzuziehen, haben zur Anmeldung und Darthung desselben am 20. September d. J. Vormittags 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzley entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte so gewiß zu erscheinen, als sie widrigens die aus der Unterlassung entstehenden gesetzlichen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Neustadt am 26. August 1823.

Z. 991.

E d i c t.

Nro. 399.

(2) Von dem Bezirks-Gerichte Staats-Herrschaft Neustadt wird auf Ansuchen der Maria Wutscher, verehelichte Stermölle, ihrem vor 30 Jahren ad militiam gestellt gewordenen Bruder Joseph Wutscher aus dem Dorfe St. Peter, aufgetragen, binnen einem Jahre vor dieses Gericht zu erscheinen, oder dasselbe, oder seinem unter einem aufgestellten Curator Herrn Stephan Murgel, Deutschordens-Commenda-Verwalter, auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als im Widrigen man zu seiner Todeserklärung schreiten werde.

Bezirksgericht Neustadt am 14. August 1823.

Z. 1012.

Vicitations-Edict.

Nro. 543.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Rechtsache des Johann Gostitscha von Triest, gegen Martin Fuster von Radmannsdorf, wegen von Erstern richtig gestellten 384 fl., von dem hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte in Krain in die executive Versteigerung verschiedener, dem Martin Fuster gehörigen, mit Pfandrechte belegter, und auf 363 fl. 22 kr. 1 dl. gerichtlich geschätzter Fahrnisse, als: Haus- und Zimmer-Einrichtung, Bettgewand, Wäsche, zweyer Kübe, einer Kalbinn, verschiedener Fässer, 4 Mirling Gerste und 5 Mirling Haiden, dann mehrerer Schnitt- und Specereywaaren, gegen sogleich bare Bezahlung gewilliget, und es seyen zur Bornahme dieser Vicitation von diesem hierzu delegirten Bezirksgerichte drey Tagssagungen in loco Radmannsdorf im Hause Nro. 29 auf den 9. und 23. August, dann 9. September d. J., jederzeit in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden mit dem Versage anberaumat worden, daß alle jene Güter, welche bey der ersten oder zweyten Vicitationstagsagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an e racht werden sollten, bey der dritten Feilbiethungstagsagung auch unter demselben hintan gegeben werden.

Es werden demnach alle Kauflustige zu dieser Vicitation zu erscheinen eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 24. July 1823.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten und zweyten Vicitationstagsagung noch immer mehrere Gegenstände unverkauft blieben, so wird am 9. September 1823 zur dritten Feilbiethung geschritten werden.

Z. 990.

E d i c t.

Nro. 395.

(2) Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey vom hohen k. k. Stadt- und Landrechte auf Ansuchen des k. k. Fiscalamts, in Vertretung des Staatsguts Weinhof, in die öffentliche Feilbiethung des dem Jacob Pierz gehörigen, und auf 220 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens Pippah genannt, wegen benanntem Staatsgute annoch schuldigen 398 fl. 41 kr. in via Executionis gewilliget worden.

Zur Versteigerung dieses Weingartens wird hiermit die Tagssagung auf den 17. September, 17. October und 17. November l. J. Vormittags 9 Uhr in loco des Weingartens zu Stadtberg mit dem Anhange bestimmt, daß die in die Execution gezogene Realität auch bey der ersten Feilbiethung unter dem Schätzungswerthe werde hintan gegeben werden, daß demnach zur zweyten nur dann, wenn bey der ersten, und zur dritten nur dann, wenn bey der zweyten Versteigerung gar kein Anboth gemacht werden sollte, geschritten wird. Wou alle Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bezirksgericht Neustadt am 18. August 1823.



**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1018.

E d i c t.

Nro. 1436.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen zur Erforschung der Schuldenlast nachstehender verstorbenen Personen die Tagfahrungen auf folgende Tage vor diesem Gerichte bestimmt worden:

Am 13.	October	1823,	nach	dem	seel. Andreas Ischuck v. Stermer,
" 13.	"	"	"	"	Joseph Woschitsch von Langensfeld,
" 13.	"	"	"	"	Matthäus Schettina von St. Veith;
" 14.	"	"	"	"	Anton Stranzler von Duple,
" 14.	"	"	"	"	Lucas Klappin von Jaccouze,
" 14.	"	"	"	"	Johann Mikusch von Sadloch;
" 15.	"	"	"	"	Joseph Schigur von Podbrech,
" 15.	"	"	"	"	Matthias Gostitscha von Sadloch,
" 15.	"	"	"	der	Maria Veimouth von Budaine,
" 20.	"	"	"	"	Anna Skotschier von Wipbach;
" 20.	"	"	"	"	Mariana Tronta von Planina,
" 20.	"	"	"	"	Maria Kefnoschnig von Predgrische,
" 21.	"	"	"	dem	Thomas Schigon von Lomme;
" 21.	"	"	"	der	Mariana Kupnig von Raindou,
" 21.	"	"	"	"	Catharina Lippousch von St. Veith,
" 21.	"	"	"	"	Maria Semenitsch v. Mantsche,
" 22.	"	"	"	"	Catharina Bregel v. Sapusche;
" 22.	"	"	"	dem	Georg Schgauz v. Dreschje,
" 22.	"	"	"	"	Anton Nishley v. Pülle,
" 22.	"	"	"	"	Matthias Stepbantschitsch v. Terschenje;
" 27.	"	"	"	"	Herrn Joseph Martiniz v. Oberfeld;
" 3.	Novemb.	"	"	"	Joseph Brotousch v. Podraga,
" 3.	"	"	"	"	Joseph Trost v.           dto.
" 3.	"	"	"	"	Johann Watscher v. Ustia,
" 3.	"	"	"	"	Jerni Wichtelitsch v. Merssiloch;
" 4.	"	"	"	der	Maria Premern v. Podraga,
" 4.	"	"	"	"	Maria Petritsch v. Duple,
" 4.	"	"	"	"	Barbara Kautschitsch v. Lomme,
" 4.	"	"	"	"	Theresia Nachortschitsch v. Bosche;
" 5.	"	"	"	"	Anna Bessauz v. Ottoschje,
" 5.	"	"	"	"	Ursula Kerchne v. Oberfeld,
" 5.	"	"	"	"	Ursula Furlan v. Slapp;
" 10.	"	"	"	dem	Jerni Bouck v. Griske,
" 10.	"	"	"	"	Johann Ferjantschitsch v. Oberfeld,
" 10.	"	"	"	"	Joseph Kodre v. Braniga;
" 11.	"	"	"	"	Matthäus Taktitsch v. Drechouza,
" 11.	"	"	"	"	Joseph Kobbou v. Podkrai;
" 12.	"	"	"	"	Johann Korrisch v. Gradische,
" 12.	"	"	"	"	Franz Laurentschitsch v. Oberfeld,
" 12.	"	"	"	"	Johann Trost v. St. Veith.

Alle diejenigen, welche an diesen Verlässen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, sollen solche sogleich anmelden und rechtskräftig darthun widrigens sie sich die Folgen des 814. §. des a. b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Wipbach den 25. August 1823.

Zur Beilage Nro. 71.)



Z. 652.

Amortisations-Edict.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Görttschach wird hiemit kund gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Bergant von Oberschischka, die Amortisirung des angeblich in Verlust gerathenen, von Johann Bergant an den Martin Grjazaj lautenden Schuldscheines dd. 18., intab. 20. October 1803, pr. 350 fl. Capitals, eigentlich des auf diesem Schuldscheine befindlichen, die auf der unter Commenda Laibach sub Rect. Nr. 161 dienstbaren, zu Oberschischka liegenden halben Hube des Johann Bergant am 20. October 1808 vollzogene Intabulation, ausdrückenden Certificats bewilliget worden, daher haben alle jene, welche einen Anspruch auf obige Schuldurkunde zu machen sich berechtigt glauben, solchen Anspruch binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sowenig geltend zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen der bemeldete Schuldbrief, eigentlich das obige darauf befindliche Intabulationscertificat für getödtet und wirkungslos erklärt, und in Folge der zu reproducirenden Quittung von obiger halben Hube beym Grundbuche gelöscht werden würde.

Bezirksgericht Herrschaft Görttschach am 19. May 1823.

Z. 1026.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun zu Laibach wird kund gemacht: Es seye in die von Andreas Johann Karentschitsch angeforderte öffentliche Versteigerung seines zu Unterschischka unter Cons. Nr. 74 gelegenen Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssagung auf den 29. d. M. Nachmittags um 3 Uhr in dem benannten Hause bestimmt worden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Besage eingeladen, daß am nächstlichen Tage auf seine Weingeschirre und andere Einrichtung gegen gleich bare Bezahlung verkauft werden.

Laibach am 1. September 1823.

Z. 1023.

Edict.

(1)

Zur Anmeldung der Erben und Gläubiger zu dem Verlasse des mit Testament verstorbenen Blasius Scherabon, Gemeinen von Prinz Reuß-Plauen-Infanterie-Regiment, und Dritthübler zu Schwirtschach, wird die Tagssagung auf den 16. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, von diesem Gerichte anberaumt, daher alle jene, welche diefalls aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert werden, an besagtem Tag und Stunde hieramts zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens die Abhandlung geschlossen und der Verlaß den betreffenden Erben eingekantwortet werden würde.

Vom Bezirksgericht Neumarkt am 26. August 1823.

Z. 1024.

Fahrnisse-Veräußerung.

Nr. 1776.

(1) Vom k. k. Bezirksgerichte zu Sittich, im Neustädter Kreise, wird bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Mathias Nerhu, als Ignaz Juwanischer Vormund zu St. Martin bey Littay, wider den Lorenz Speiser, Weißgärber eben daselbst, wegen bey demselben in Folge Vergleichs dd. Sittich am 4. September 1822, Z. 3, zu fordern habender 52 fl. 16 kr. nebst Nebenverbindlichkeit, in die executive Versteigerung der mit Pfandrechte belegten, auf 51 fl. 8 kr. abgeschätzten Fahrnisse, als: Häute, Hauseinrichtung ic., gewilliget worden sey.

Hiezu sind drey Feilbietungs-Tagssagungen, und zwar die erste auf den 11., die zweyte auf den 23. September und die dritte auf den 9. October l. J., jedesmahl um 9 Uhr frühe im Orte St. Martin mit dem Besage angeordnet, daß wenn diese Fahrnisse bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um den Schätzungswert und darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswert hintan gegeben werden.

Sittich am 23. August 1823.



3. 1025.

E d i c t.

(1)

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Sittich, im Neustädter Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Handlung Gries et Hoinig zu Laibach, unter Verrettung des Herrn Doctors Wurzbach, wegen durch Allerhöchsten Orts bestätigtem Urtheil behauptet am 1025 fl. 27 kr. N. G. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung des, dem Beklagten Anton Simontschitsch, vulgo Novak zu St. Jrgen ob Pittav, gehörigen lebenslänglichen Besiz- und Genus-Nachlasses der zum Gut Poganič unter Urbars-Nr. 24 dienstbaren ganzen, um 518 fl. 40 kr. geschätzten Mietthube bewilliget worden.

Zu dieser Versteigerung sind nun drei Termine, nämlich der 25. September, 27. October und 27. November l. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr, im Orte der Realität zu St. Jrgen, unter dem Anhang des §. 326 a. G. O. festgesetzt; wozu Kauflustige mit dem Besize geladen werden, daß die Bedingungen vorläufig täglich in der hiesigen Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und eine der vorzüglichsten Bedingung darin besteht, daß zur Licitation Niemand zugelassen werde, der nicht vor Anbeginn derselben 150 fl. M. M. als Badium wird erlegt haben. Sittich am 24. August 1823.

3. 1027.

E d i c t.

Nr. 322.

(1) Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Landstraf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Gertraud Fuhrer von Karlze, wider die Eheleute Joseph und Maria Jordan von St. Jacob, wegen auf den Vergleich dd. 7. August 1819, et intab. 4. July l. J., annoch schuldigen 29 fl. 16 2/4 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der zu St. Jacob liegenden, der Staats Herrschaft Pleterjach sub Urb. Nr. 201 dienstbaren, mit dem Pfandrechte belegten und auf Rahmen der mitbeklagten Maria Jordan vergewährten, auf 150 fl. gerichtlich geschätzten Hube sammt An- und Zugehör, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar zur ersten der 20. Sept., zur zweyten der 18. October und zur dritten der 15. November l. J., jederzeit früh von 9 bis 12 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte in der Amtskanzley mit dem Besize festgesetzt wurden, daß wenn besagte Hube sammt An- und Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so werden alle Kauflustigen, insbesondere aber die auf dieser Hube intab. Gläubiger an obgedachten Tagen und Stunden in der diehörtigen Amtskanzley mit dem Bemerken zu erscheinen vergeladen, daß die Verkaufs- und Kaufsbedingungen inmittelst hierorts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Staats Herrschaft Landstraf am 20. August 1823.

3. 1020.

Erledigung einer Gerichtsdieners-Stelle.

(2)

Von der Bezirks Herrschaft Seisenberg im Neustädter Kreise wird mit 1. Jänner k. J. ein schreibenskundiger Gerichtsdienner aufgenommen. Seine jährliche Besoldung besteht in 80 fl. M. M., 2 Mezen Weizen, 40 Mg. Hiers, 10 Mg. Gemischet und 5 Klafter Holz; an Diäten bey Pfändungen täglich 45 kr., dann die Verlautbarungstaren à 45 kr. und freyes Quartier: die Bedienen haben hier den Vorzug. Competenten haben sich über Moralität, Alter und ihren Gesundheits-Zustand unmittelbar bey der Bezirks Herrschaft Seisenberg auszuweisen.

Bezirksobrigkeit Seisenberg den 5. August 1823.

3. 988

E d i c t.

(2)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Lač macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Johann Kuralt von S. Geist die executive Feilbietung des zur Thomas Kuralt'schen Verlassesmasse gehörigen, gerichtlich auf 150 fl. geschätzten Rechtstitels zu der Gemein pr.



Euch, resp. des Kaufvertrages dd. 16 April 1803 bewilliget und zur Veräußerung des-  
selben den 26. September 13. October und 6. November l. J. früh 9 Uhr mit dem Bey-  
sage dazu bestimmt, daß der benannte Rechtsittel bey der 1ten und 2ten Feilbietungs-  
sagung nur um oder über den Schätzwert, bey der 3ten Feilbietungstagsagung aber auch  
unter dem Schätzwert veräußert werde.

Daß Schätzungprotocoll und der Kaufvertrag und die Citationsbedingnisse können  
in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.  
Bezirksgericht Staarsherrschaft Laak am 25. August 1823.

E d i c t. (2)

Z. 995.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird anmit bekannt gemacht: Es sey über An-  
langen des Johann Potoffhain von Lutowitz in die öffentliche executiv Feilbietung der  
dem Martin Pißkar, von Zauchen gehörigen, der Pfarrgült Zauchen sub Urb. No.  
3 und 4 dienstbaren zwey Huben, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 1781 fl. nebst  
An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile dd. 27. Nov. 1817 schuldigen 155 fl. 53 kr.  
dann Zinsen und Kosten gewilliget, und hiezu drey Feilbietungs-Tagsagungen, und  
zwar auf den 16. August, 16. Sept. und 17. Oct. jedesmahl um neun Uhr Vormittags,  
im Orte der Realitäten zu Zauchen mit Anhang des 326 §. a. G. O. gerilliget worden.  
Wozu die Kaufliebhaber mit dem Besage vorgeladen werden, daß die dießfälligen  
Schätzungen und Citations-Bedingnisse in der dasigen Amtskanzley eingesehen werden  
können. Bezirks-Gericht Kreutberg am 8. July 1823.

Anm. e. f. Nachdem bey der ersten Feilbietungstagsagung der Realitätenverkauf  
nicht Statt gefunden hat, so wird daher die zweyte auf den 16. Sept. 1823 ankeräumt  
Feilbietung abgehalten werden.

Bezirksgericht Kreutberg am 17. August 1823.

Z. 1013.

Zehnte zu verpachten. (2)

Von der Graf Weithard Auersperg'schen Herrschaft Sonnegg im Laibacher Kreise  
wird hiermit bekannt gemacht, daß am 19. l. M. September 1823, Vormittags von 9  
bis 12 Uhr, die dieser Herrschaft gehörigen Bergrechte und Weingebente in der Pfarr Dres-  
fen auf 3 nacheinander folgende Jahre, das ist 1823, 1824 und 1825, mittelst öffentlicher  
Versteigerung in Pacht überlassen werden. Demnach werden alle Pachtliebhaber am  
obbestimmten Tage und Stunde in diese Amtskanzley vorgeladen, alwo auch die dießfäl-  
ligen Bedingnisse täglich eingesehen werden können.

Herrschaft Sonnegg am 28. August 1823.

Z. 978

E d i c t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg Laibacher Kreises wird hie-  
mit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen der Theresia Klem von Laibach gegen  
Anton Foppel von Seedorf, wegen schuldigen 166 fl. 30 kr. sammt 5 pr. Interessen  
und Gerichtskosten, in die executiv Feilbietung der, derselben gehörigen, zu Seedorf  
gelegenen, gerichtlich auf 150 fl. geschätzten, der Herrschaft Sonnegg sub Rect.  
Nr. 313 et Urb. N. 376 zinsbaren, 113 Kaufrechtshube gewilliget, und zur  
Vornahme derselben der Tag auf den 27. September, 25. October und 29. No-  
vember 1823, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte der Realität mit  
dem Besage bestimmt worden, daß wenn selbe bey der ersten oder zweyten Tag-  
sagung nicht wenigstens um den Schätzungswert veräußert werden sollte, bey der  
dritten auch unter demselben hintan gegeben würde. Kaufsbedingnisse sind in hier-  
ortiger Kanzley oder bey Herrn Dr. Oblak in Laibach einzusehen.

Bezirksgericht der Herrschaft Sonnegg den 20. August 1823.